

Verordnung der Energie-Control Austria über den Versorgerwechsel, die Neuanmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch (Wechselverordnung Gas 2012)

Auf Grund des § 123 Abs. 1 und Abs. 3 Gaswirtschaftsgesetz 2011 BGBl. I Nr. 107/2011, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung, einschließlich ihres Anhangs, regelt den Ablauf des Versorgerwechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs gemäß § 125 Abs. 2 GWG 2011.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Abmeldung“ die Beendigung des Energieliefervertrages und/oder des Netzzugangsvertrages;
2. „automatisiert“ jede durch Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufende Datenverarbeitung;
3. „Neuanmeldung“ den Abschluss eines Energieliefervertrages im Zusammenhang mit einem neuen Netzzugangsvertrag, wobei Voraussetzung für den Netzzugang ein bereits zwischen Versorger und Endverbraucher abgeschlossener Energieliefervertrag ist;
4. „Verfahren“ den Versorgerwechsel, die Neuanmeldung, die Abmeldung und den Widerspruch gem. § 125 Abs. 2 GWG 2011;
5. „Verfahrensschritte“ die innerhalb der Verfahren vorzunehmenden, einzelnen Prozessschritte;
6. „Versorgerwechsel“ die Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation sowie die Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage und den eigentlichen Wechsel;
7. „Wechselfrist“ die Dauer des eigentlichen Wechsels;
8. „Wechselplattform“ ein von der Verrechnungsstelle zu betreibendes informationstechnologisch unterstütztes Kommunikationssystem, welches die im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Mindestanforderungen zu erfüllen hat;
9. „Wechseltermin“ ein bestimmtes Datum für den Beginn der Belieferung durch den neuen Versorger, unbeschadet zivilrechtlicher Verpflichtungen.

Einleitung und Durchführung der Verfahren

§ 3. (1) Der Endverbraucher muss die Einleitung und Durchführung der Verfahren beim Netzbetreiber an jedem Arbeitstag beantragen können.

(2) Die Wechselfrist darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Fristen im Anhang, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisaufnahme des eigentlichen Wechsels durch den Netzbetreiber in Anspruch nehmen.

(3) Die Einleitung und die Durchführung sämtlicher Verfahren haben über die Wechselplattform und automatisiert zu erfolgen, sofern nicht im Anhang zu dieser Verordnung ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

(4) Der Wechseltermin muss, unter Einhaltung der zivilrechtlichen Verpflichtungen, an jedem Tag möglich sein.

(5) Für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang gilt gemäß § 28 Abs. 3 Z 9 GWG 2011 eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen.

Willenserklärung und Vertretung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Verfahren ist eine entsprechende Willenserklärung des Endverbrauchers.

(2). Die Bevollmächtigung für die Einleitung und Durchführung der Verfahren ist durch den neuen Versorger den Netzbetreibern und anderen Versorgern glaubhaft zu machen. Dafür ist eine stichprobenartige oder bei begründetem Verdacht erfolgende Prüfung der Bevollmächtigung ausreichend. Bei der Übermittlung von Verbrauchsdaten kann eine Bevollmächtigung jederzeit überprüft werden. Die Datenverwendung sowie -sicherheitsmaßnahmen der betroffenen Energieversorgungsunternehmen haben unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Willenserklärungen können gegenüber Versorgern und Netzbetreibern über die Wechselplattform zu jeder Zeit abgegeben werden.

Verweigerung der Durchführung der Verfahren

§ 5. (1) Die Durchführung der Verfahren darf vom Netzbetreiber aus den folgenden Gründen verweigert werden:

1. bei begründetem Verdacht, dass die zu wechselnde Zählpunktsbezeichnung einem anderen Endverbraucher zugeordnet ist;
2. bei bestehenden Verfahrensüberschneidungen;
3. bei einem Wechseltermin, der später als 3 Wochen nach Einleitung des eigentlichen Wechsels liegt;
4. aufgrund einer Netzzugangsprüfung.

(2) Die Durchführung der Verfahren darf durch den aktuellen Versorger insbesondere aus folgenden Gründen nicht verweigert werden:

1. bei bestehender Mindestvertragsdauer des Energieliefervertrages;
2. innerhalb einer vom Endverbraucher einzuhaltenden Frist für die Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages.

Aufgaben der Verrechnungsstelle

§ 6. (1) Die Verrechnungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, die vor Einleitung und Durchführung der Verfahren die Authentizität von Versorgern und Netzbetreibern sicherstellen.

(2) Eine Protokollierung der Verfahrensschritte gemäß Punkt 6.7 des Anhangs zu dieser Verordnung ist zum Zwecke der Einsicht durch die E-Control durch die Verrechnungsstelle sicherzustellen.

(3) Die Datenverwendung sowie -sicherheitsmaßnahmen der Verrechnungsstelle haben unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 2.1.2013 in Kraft. Die nach dem 1.1.2013 beantragten Verfahren sind gemäß dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Verfahren, die für den Wechselstichtag 1.1.2013 gemäß der Wechselverordnung 2011 und Kapitel 7 der Sonstigen Marktregeln Gas beantragt werden, sind durch Versorger und Netzbetreiber noch gemäß diesen Vorschriften durchzuführen.

Energie-Control Austria

Wien, am dd.mm.2012

Der Vorstand:

Anhang

Ablauf der Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	GRUNDSÄTZE	5
1.1	Bearbeitungsdauer	5
1.2	Vollmacht	5
2.	VERSORGERWECHSEL	7
2.1	Vorgelagerter Datenabgleich	7
2.1.1	Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber	7
2.1.2	Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Versorger	8
2.2	Eigentlicher Wechsel	9
2.2.1	Prüfung auf Verfahrensüberschneidungen	9
2.2.2	Übermittlung Wechselinformation und Verbrauchsdaten	10
2.2.3	Prüfung auf Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen	10
2.2.4	Prüfung auf Beharrung des Wechseltermin und Information an den Endverbraucher	10
2.2.5	Änderung der Versorgerzuordnung oder Abbruch des Wechsels	11
2.3	Ermittlung sowie Übermittlung von Verbrauchsdaten nach Abschluss des eigentlichen Wechsels	11
3.	NEUANMELDUNG	13
3.1	Anlage ist in Betrieb	13
3.1.1	Identifikation der Anlagenadresse	13
3.1.2	Durchführung der Neuanmeldung	13
3.2	Anlage ist außer Betrieb	14
3.2.1	Durchführung der Neuanmeldung	14
3.2.2	Wiederinbetriebnahme, Anlagenerweiterung oder erstmalige Inbetriebnahme der Anlage	15
4.	WIDERSPRUCH GEM. § 125 ABS 2 GWG 2011	16
5.	ABMELDUNG	17
5.1	Beendigung des Energieliefervertrages und des Netzzugangsvertrages aufgrund Auszug des Endverbrauchers	17
5.2	Beendigung des Energieliefervertrages aus anderen Gründen	18
6.	ANFORDERUNGEN AN DIE WECHSELPLATTFORM UND AN DIE DARAN ANGEBUNDENEN SYSTEME	20

6.1	Normierte Schreibweise	20
6.2	Technische Antwortzeit	20
6.3	Datensätze.....	20
6.4	Sicherheit.....	21
6.5	Vollmacht	21
6.6	Technische Verfügbarkeit.....	21
6.7	Prozessüberwachung.....	21

1. Grundsätze

1.1 Bearbeitungsdauer

Die Einleitung des eigentlichen Wechsels hat durch den neuen Versorger drei Wochen vor dem beabsichtigten Wechseltermin beim Netzbetreiber zu erfolgen. Unter der Berücksichtigung von Wochenenden und regulären staatlichen Feiertagen ist der eigentliche Wechsel binnen höchstens 12 Arbeitstagen vorzunehmen und abzuschließen, um die Einhaltung der gem. § 123 Abs. 1 GWG 2011 vorgesehenen Frist von 3 Wochen sicherzustellen. Droht aufgrund von zusätzlich staatlich oder kollektivvertraglich vorgesehenen Feiertagen eine Überschreitung der dreiwöchigen Frist, ist der eigentliche Wechsel in einer entsprechend kürzeren als der vorgesehenen Frist von höchstens 12 Arbeitstagen durchzuführen.

Beim Versorgerwechsel, bei der Neuanmeldung sowie der Abmeldung sind für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte Höchstfristen vorgesehen, binnen welcher spätestens eine Bearbeitung zu erfolgen hat. Die Höchstfristen beziehen sich auf Arbeitstage und gelten für die Bearbeitungsdauer je Einzeldatensatz eines Endverbrauchers gemäß Punkt 6.3.

Sämtliche in diesem Anhang genannten Verfahrensschritte sind, sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, unverzüglich und automatisiert über die Wechselplattform durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vollmachtsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte.

Sollte eine automatisierte abschließende Bearbeitung im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist der jeweilige Verfahrensschritt durch eine nicht automatisierte Bearbeitung, die bei Bedarf auch eine Kontakttierung des Endverbrauchers einschließen kann, ehestmöglich, jedoch spätestens innerhalb der vorgesehenen Höchstfrist durchzuführen und abzuschließen. Eine nicht automatisierte Bearbeitung ist nur im Ausnahmefall in den Verfahrensschritten Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation gemäß Variante 2 (Pkt. 2.1.1) bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage (Pkt. 2.1.2) sowie bei den Verfahrensschritten Prüfung auf Verfahrensüberschneidungen (Pkt. 2.2.1) und Prüfung auf Erhebung des Einwands aus zivilrechtlichen Gründen (Pkt. 2.2.3) im eigentlichen Wechsel möglich. Sollte in diesem Ausnahmefall trotz nicht automatisierter Bearbeitung keine Erledigung des Verfahrensschrittes möglich sein, ist ein Abbruch des Verfahrensschrittes spätestens innerhalb der vorgesehenen Höchstfrist durchzuführen.

1.2 Vollmacht

Beim Versorgerwechsel hat der neue Versorger jedenfalls elektronisch zu bestätigen, dass er über die notwendige Bevollmächtigung des Endverbrauchers zur Vornahme sämtlicher erforderlicher Verfahrensschritte verfügt.

Liegt eine entsprechende schriftliche oder elektronische Bevollmächtigung des Endverbrauchers vor, ist diese durch den neuen Versorger zeitgleich mit der Übermittlung von Daten über die Wechselplattform an den Netzbetreiber oder, sofern Bindungs- und Kündigungsfristen abgefragt werden, an den aktuellen Versorger zu senden. Beim eigentlichen Wechsel hat der Netzbetreiber die vom neuen Versorger übermittelte Bevollmächtigung an den aktuellen Versorger zu senden.

Wurde keine schriftliche oder elektronische Bevollmächtigung übermittelt, ist eine standardisierte Meldung „Schriftliche Bevollmächtigung wurde nicht mitgeschickt“ bzw. „Elektronische Bevollmächtigung wurde nicht mitgeschickt“ an den neuen Versorger zu übermitteln.

Liegt beim neuen Versorger keine schriftliche oder elektronische Bevollmächtigung vor, hat der neue Versorger eine standardisierte Meldung „nur mündliche Bevollmächtigung vorhanden“ zu übermitteln.

In diesem Fall darf ungeachtet des § 4 Abs.2 in jedem Fall die vorgesehene Höchstfrist an Arbeitstagen für außerhalb der Wechselplattform liegende Nachforschungen genutzt werden.

Die Überprüfung einer vorgelegten Bevollmächtigung kann in den Verfahren gem. § 4 Abs. 2 erfolgen. Die Überprüfung ist dem neuen Versorger mit Einleitung und mit standardisierter Meldung „vorgelegte Bevollmächtigung wird geprüft“ automatisiert mitzuteilen. Wurde eine vorgelegte Bevollmächtigung bereits einmal durch den Netzbetreiber überprüft, ist keine erneute Überprüfung durch den Netzbetreiber zulässig. Hat der aktuelle Versorger eine vorgelegte Bevollmächtigung überprüft, ist keine erneute Überprüfung durch den aktuellen Versorger zulässig.

Wurde eine vorgelegte Bevollmächtigung auf Wunsch des Netzbetreibers oder des aktuellen Versorgers gemäß § 4 Abs. 2 geprüft und ist diese nicht rechtsgültig, ist eine standardisierte Meldung „Vollmacht nicht rechtsgültig“ an den neuen Versorger zu übermitteln.

Die obenstehenden Absätze gelten auch für die Einleitung einer Neuanmeldung und Abmeldung durch den neuen Versorger. Liegt bei einer Neuanmeldung eine schriftliche Bestätigung vor, dass ein Energieliefervertrag abgeschlossen wurde, ist diese vom neuen Versorger an den Netzbetreiber mit der Einleitung der Neuanmeldung zeitgleich zu übermitteln.

2. Versorgerwechsel

2.1 Vorgelagerter Datenabgleich

Die dem eigentlichen Wechsel vorgelagerte Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation ist optional und unabhängig von der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage durchführbar.

2.1.1 Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation beim Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat zu gewährleisten, dass der neue Versorger folgende Daten für die durch den Netzbetreiber vorzunehmende Suchabfrage übermitteln kann:

- Zählpunktsbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählernummer
- Kundennummer beim Netzbetreiber

Für die Durchführung einer Suchabfrage durch den Netzbetreiber sind folgende Mindestangaben durch den neuen Versorger erforderlich:

- Variante 1:
 - Zählpunktsbezeichnung und
 - Nachname bzw. Firmenname oder Postleitzahl

oder

- Variante 2:
 - Nachname bzw. Firmenname
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straßenbezeichnung
 - Hausnummer

Der neue Versorger kann zusätzlich zu den Mindestangaben weitere Daten des Endverbrauchers (Zählpunktsbezeichnung, Zählernummer, Kundennummer beim Netzbetreiber, Nachname bzw. Firmenname, Vorname, Postleitzahl, Ort, Straßenbezeichnung, Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer) angeben.

Mit Angabe von Mindestdaten gemäß der Variante 1 kann der neue Versorger bekanntgeben, ob nur diese übermittelte Zählpunktsbezeichnung identifiziert wird, oder ob durch den Netzbetreiber allenfalls vorhandene, weitere Zählpunktsbezeichnungen zur Anlagenadresse an den neuen Versorger übermittelt werden.

Nach Übermittlung der obenstehenden Daten durch den neuen Versorger hat der Netzbetreiber für die Durchführung der Suchabfrage eine standardisierte Prüflöge vorzusehen.

Der Netzbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob die durch den neuen Versorger übermittelten Mindestdaten gemäß Variante 1 mit den bei ihm vorliegenden Daten des Endverbrauchers übereinstimmen. Ergibt die Prüfung der Mindestdaten gemäß Variante 1 keine Übereinstimmung oder wurden diese Mindestdaten nicht übermittelt, ist zu prüfen ob die Mindestdaten gemäß Variante 2 übermittelt wurden. Bei Überprüfung der Mindestdaten gemäß Variante 2 müssen jedenfalls Nachname bzw. Firmenname, Straßenbezeichnung, Hausnummer sowie die Postleitzahl oder der Ort mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten übereinstimmen, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Bei Übereinstimmung von Mindestdaten gemäß Variante 1 oder gemäß Variante 2 mit den entsprechenden, beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endverbrauchers, hat der Netzbetreiber dem neuen Versorger sämtliche, zur Zählpunktsbezeichnung des Endverbrauchers gehörige Daten, die auch bei der Suchabfrage durch den neuen Versorger angegeben werden konnten, mit Ausnahme von Kundennummer und Zählernummer, zu übermitteln. Allfällige zusätzlich gemeinsam mit den Mindestdaten gesendete Daten sind in diesem Fall nicht zu prüfen. Wurde durch den neuen Versorger bei Variante 1 bekanntgegeben, dass zur angegebenen Zählpunktsbezeichnung allfällig vorhandene weitere Zählpunktsbezeichnungen rückübermittelt werden sollen, sind diese auch zu übermitteln. Ist keine Bekanntgabe erfolgt, wird immer nur die jeweilige Zählpunktsbezeichnung identifiziert und der Netzbetreiber darf keine weiteren Zählpunktsbezeichnungen übermitteln. Mit Angabe von Mindestdaten gemäß Variante 2 hat der Netzbetreiber dem neuen Versorger sämtliche allenfalls vorhandene, weitere zur Anlagenadresse gehörende Zählpunktsbezeichnungen zu übermitteln.

Ergibt die Prüfung der Mindestdaten keine eindeutige Übereinstimmung mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endverbrauchers, ist durch den Netzbetreiber sicherzustellen, dass anhand der durch den neuen Versorger zusätzlich angegebenen Daten eine Identifizierung versucht wird. Einzelne zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen nicht notwendigerweise zu einem Abbruch führen, wenn eine eindeutige Identifizierung anhand einer oder mehrerer zusätzlich angegebener Daten möglich ist.

Ist eine Identifikation dennoch nicht oder nicht eindeutig möglich oder wurden keine zusätzlichen Daten durch den neuen Versorger übermittelt, hat der Netzbetreiber an den neuen Versorger eine standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ oder „Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert“ zu übermitteln.

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Versorger gestellte Anfrage zur Übermittlung von Daten innerhalb von 24 Stunden zu beantworten.

2.1.2 Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage beim aktuellen Versorger

Die dem eigentliche Wechsel vorgelagerte Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage ist optional und unabhängig von der Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation durchführbar.

Die Bindungs- und Kündigungsfristen und Kündigungstermine können durch den neuen Versorger durch die Angabe der Zählpunktsbezeichnung zusammen mit dem Nachnamen bzw. Firmennamen beim aktuellen Versorger abgefragt werden.

Der aktuelle Versorger hat zu prüfen, ob die ihm übermittelten Daten des Endverbrauchers mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen.

Bei Nichtübereinstimmung dieser Daten hat der aktuelle Versorger eine standardisierte Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ an den neuen Versorger zu übermitteln.

Bei Übereinstimmung der durch den neuen Versorger übermittelten Daten mit den entsprechenden bei dem aktuellen Versorger vorliegenden Daten und Nichtbestehen einer Bindung hat der aktuelle Versorger dem neuen Versorger eine standardisierte Meldung „Keine Bindung vorhanden“ zu übermitteln. Bei bestehenden Bindungen hat der aktuelle Versorger dem neuen Versorger die standardisierten Meldungen „Bindung bis JJJJMMTT“ zu übermitteln. Bei bestehenden Kündigungsfristen hat der aktuelle Versorger dem neuen Versorger die standardisierten Meldungen „Kündigungstermin täglich“ bzw. „Kündigungstermin zum Monatsletzten“ bzw. „Kündigungstermin zum JJJJMMTT“ sowie bei bestehenden Kündigungsfristen die standardisierten Meldungen „Kündigungsfrist: xx Wochen“ bzw. bei einer Kündigungsfrist im Ausmaß von Tagen „Kündigungsfrist: xx Tage“ zu übermitteln.

Der aktuelle Versorger hat die durch den neuen Versorger gestellte Anfrage zur Übermittlung von Daten innerhalb von maximal 24 Stunden zu beantworten.

2.2 Eigentlicher Wechsel

Der eigentliche Wechsel ist verpflichtend, unbeschadet einer vorgelagerten Durchführung der optionalen Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation sowie der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage durchzuführen. Der neue Versorger kann den eigentlichen Wechsel an jedem Arbeitstag daher auch ohne Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation sowie Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage einleiten. Wird eine Zählpunkt – und Endverbraucheridentifikation oder Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage durchgeführt, ist diese vor Einleitung des eigentlichen Wechsels abzuschließen.

Zieht der neue Versorger den eigentlichen Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen zurück, hat eine wechselseitige Information mit Angabe von Zählpunktsbezeichnung, Nachnamen bzw. Firmennamen zu erfolgen. Ein entsprechender Vermerk über den Grund des Stornos ist in einem Bemerkungsfeld vorzunehmen. Ein Storno durch den neuen Versorger hat bis spätestens einen Arbeitstag vor dem Wechseltermin durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Die Information über einen Storno ist vom Netzbetreiber dann auch an den aktuellen Versorger zu übermitteln, wenn der aktuelle Versorger bereits über den Wechsel informiert wurde.

Der neue Versorger hat dem Netzbetreiber die Zählpunktsbezeichnung sowie Nachnamen bzw. Firmennamen, den beabsichtigten Wechseltermin und bei integrierter Rechnungslegung zusätzlich die EC-Nummer des Adressaten der Netzrechnung zu senden. Die in Punkt 1.1 vorgegebene Höchstfrist von 12 Arbeitstagen beginnt mit Einlangen der durch den neuen Versorger an den Netzbetreiber gesendeten Daten.

Mit Beginn des eigentlichen Wechsels wird auch die Prüfung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber gestartet. Fällt die Prüfung des Netzzugangs negativ aus, ist der eigentliche Wechsel abzubrechen und eine entsprechende Fehlermeldung an alle Beteiligten zu senden. Nach Beseitigung der Gründe für die Ablehnung gemäß § 33 Abs 1 GWG 2011 kann der eigentliche Wechsel neu gestartet werden.

2.2.1 Prüfung auf Verfahrensüberschneidungen

Der Netzbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob die durch den neuen Versorger angegebene Zählpunktsbezeichnung sowie der Nachnamen bzw. Firmennamen mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen.

Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber den eigentlichen Wechsel mittels der standardisierten Meldung „Endverbraucher nicht identifiziert“ an den neuen Versorger abzubrechen.

Bei Übereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber zu prüfen, ob sich der eigentliche Wechsel mit anderen Verfahren überschneidet (Neuanmeldung, Abmeldung, eigentlicher Wechsel). Ist durch eine Überschneidung der eigentliche Wechsel nicht möglich, hat der Netzbetreiber den eigentlichen Wechsel mittels einer standardisierten Meldung abzuberechnen.

Liegt der Wechseltermin außerhalb der 3-wöchigen Wechselfrist, hat der Netzbetreiber den eigentlichen Wechsel durch den Netzbetreiber mittels einer standardisierten Meldung an den neuen Versorger abzuberechnen.

Bei Übermittlung einer fehlerhaften Bevollmächtigung und Überprüfung dieser Bevollmächtigung gemäß § 4 Abs. 2 hat der Netzbetreiber den eigentlichen Wechsel mittels einer standardisierten Meldung an den neuen Versorger abzuberechnen.

Bei Fehlen einer Bevollmächtigung hat der Netzbetreiber den eigentlichen Wechsel mittels einer standardisierten Meldung abzuberechnen.

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Versorger gestellte Anfrage zur Übermittlung von Daten innerhalb von 96 Stunden zu prüfen und eine Rückmeldung zu geben.

2.2.2 Übermittlung Wechselinformation und Verbrauchsdaten

Wurden alle genannten Prüfungen durch den Netzbetreiber vorgenommen, hat dieser bei Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die den eigentlichen Wechsel verhindern würden, unverzüglich eine Wechselinformation an den aktuellen Versorger zu senden. Diese Information enthält die Zählpunktsbezeichnung, den Nachnamen bzw. Firmennamen sowie den beabsichtigten Wechseltermin.

Zeitgleich mit der Übermittlung der Wechselinformation hat der Netzbetreiber dem neuen Versorger folgende Daten über die Wechselplattform oder außerhalb der Wechselplattform zu übermitteln:

- Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Vorjahresverbrauchswerte der letzten 24 Monate
- Lastprofiltype
- Netznutzungsebene
- Monat der Ablesung

2.2.3 Prüfung auf Erhebung eines Einwands aus zivilrechtlichen Gründen

Ist der aktuelle Versorger nach Einlangen der Wechselinformation der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Endverbraucher bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem bekanntgegebenen Wechseltermin aufrecht ist, so hat er binnen 96 Stunden ab Einlangen die Möglichkeit, einen Einwand gegen den Wechsel vorzunehmen.

Die Information ob oder aus welchen Gründen ein Einwand erhoben wird, hat der aktuelle Versorger an den neuen Versorger mit einer standardisierten Meldung „Bindung bis JJJJMMTT“ oder „keine Kündigung eingelangt“ oder „Kündigung nicht eindeutig zuordenbar“ oder „Kündigung abgelehnt“ oder „kein Einwand erhoben“ zu senden. Die Information, ob ein Einwand erhoben wurde, ist auch an den Netzbetreiber zu senden.

2.2.4 Prüfung auf Beharrung des Wechseltermin und Information an den Endverbraucher

Wurde die Information über den Einwand durch den aktuellen Versorger übermittelt, hat der neue Versorger die Möglichkeit ungeachtet des im Einwand vorgegebenen Grundes den beabsichtigten Wechseltermin zu bestätigen.

Der neue Versorger hat binnen einer Frist von 48 Stunden ab Einlangen der Meldung über den Einwand, innerhalb welcher er Rücksprache mit dem Endverbraucher hinsichtlich einer weiteren Vorgehensweise halten kann, die Bestätigung an den aktuellen Versorger und den Netzbetreiber zu übermitteln.

Besteht kein Einwand durch den aktuellen Versorger oder hat der neue Versorger auf den Wechseltermin beharrt, so hat er den Endverbraucher umgehend über den Wechseltermin zu informieren. Zusätzlich hat der neue Versorger dem Endverbraucher seine Kontaktdaten bekanntzugeben und über die Berechtigung zur Bekanntgabe des Zählerstands an den Netzbetreiber innerhalb von höchstens 5 Arbeitstagen vor und nach dem festgelegten Wechseltermin zu informieren.

Eine umgehende Informationspflicht besteht auch, wenn der eigentliche Wechsel aufgrund einer Einwanderhebung abgebrochen wurde. Der Endverbraucher ist über den Grund des Abbruchs zu informieren.

2.2.5 Änderung der Versorgerzuordnung oder Abbruch des Wechsels

Abbruch des eigentlichen Wechsels bei fehlender Beharrung

Erhält der Netzbetreiber nach Ablauf der für die Bestätigung vorgesehenen Frist keine Bestätigung durch den neuen Versorger, hat er den Wechsel im eigentlichen Sinn abzubrechen. Der Netzbetreiber hat mit dem Abbruch innerhalb von 24 Stunden eine entsprechende Information über den Abbruch an den aktuellen und neuen Versorger zu übermitteln.

Abschluss des eigentlichen Wechsels durch Versorgerzuordnung

Wird durch den aktuellen Versorger innerhalb der vorgegebenen Frist die standardisierte Meldung „kein Einwand erhoben“ übermittelt, hat der Netzbetreiber den von dem neuen Versorger bei Einleitung des eigentlichen Wechsels angegebenen Wechseltermin spätestens innerhalb 24 Stunden endgültig zu fixieren und zeitgleich eine standardisierte Meldung über die erfolgte Fixierung des Wechseltermins an den aktuellen und neuen Versorger zu schicken.

Bei Einlangen einer Bestätigung innerhalb der vorgesehenen Frist hat der Netzbetreiber den von dem neuen Versorger bei Einleitung des Wechsels im eigentlichen Sinn angegebenen Wechseltermin innerhalb 24 Stunden endgültig zu fixieren und zeitgleich eine Meldung über die erfolgende Fixierung an den aktuellen und neuen Versorger zu schicken.

2.3 Ermittlung sowie Übermittlung von Verbrauchsdaten nach Abschluss des eigentlichen Wechsels

Der Netzbetreiber hat nach Abschluss des eigentlichen Wechsels dem aktuellen Versorger die für die Endabrechnung erforderlichen Verbrauchsdaten bis zum Wechseltermin bis spätestens 15 Arbeitstagen nach dem Wechseltermin über die Wechselplattform oder außerhalb der Wechselplattform zu übermitteln.

Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechseltermin für nicht mittels Lastprofilzähler gemessene Endverbraucher hat aufgrund der Standardlastprofile zu erfolgen. Gibt ein Endverbraucher den Zählerstand frühestens 5 Arbeitstage vor dem Wechseltermin bzw. spätestens 5 Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen und an den aktuellen und neuen Versorger weiterzuleiten.

Verlangt der Netzbenutzer, der neue oder der aktuelle Versorger eine Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen.

3. Neuanmeldung

Bei Durchführung der Verfahrensschritte wird zwischen in Betrieb stehenden Anlagen oder nicht in Betrieb stehenden Anlagen unterschieden.

Eine automatisierte Abwicklung der Verfahrensschritte ist mit Ausnahme der Suche nach der Anlagenadresse im System des Netzbetreibers nicht zwingend erforderlich.

Ein Storno ist für alle Verfahrensschritte möglich und bricht den laufenden Verfahrensschritt ab. Dies ist möglich für den Fall irrtümlich falsch übermittelter Datensätze oder bei Überschneidungen von Verfahren. Im Bemerkungsfeld ist der Grund des Stornos anzugeben.

3.1 Anlage ist in Betrieb

3.1.1 Identifikation der Anlagenadresse

Der Netzbetreiber hat dem neuen Versorger eine Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation wie in Punkt 2.1.1 Variante 2 zu ermöglichen und dabei auch Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse zuzulassen.

3.1.2 Durchführung der Neuanmeldung

Mit der Neuanmeldung hat der neue Versorger den beabsichtigten Zeitpunkt des Beginns der Energielieferung dem Netzbetreiber bekanntzugeben. Die Neuanmeldung hat vor der tatsächlichen Netznutzung zu erfolgen.

Wurde eine Neuanmeldung nicht vorgenommen und erfährt der Netzbetreiber, dass die Anlage eines Endverbrauchers mit Standardlastprofil ohne Energieliefervertrag in Betrieb ist, hat der Netzbetreiber den Endverbraucher in geeigneter und neutraler Form über die freie Wahl eines Versorgers zu informieren und ihn aufzufordern, innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber die Neuanmeldung einzuleiten. Die Einleitung ist durch den neuen Versorger durchzuführen. Als Anmeldezeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Versorgers.

Der neue Versorger hat folgende Daten des Endverbrauchers an den Netzbetreiber mit Einleitung der Neuanmeldung zu übermitteln:

- Vorname
- Nachname bzw. Firmenname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Tür (optional)
- Zählernummer (optional)
- Zählpunktsbezeichnungen (optional)
- Zählerstand und Ablesedatum (optional)
- Beabsichtigter Beginn für die Belieferung mit Energie
- Netzrechnungsempfänger (EC-Nummer)

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Versorger angegebenen Daten auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Daten, auf Vollständigkeit und Verfahrensüberschneidungen zu überprüfen. Liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass ein Energieliefervertrag abgeschlossen wurde, ist dieser dem Netzbetreiber mit Einleitung der Neuanmeldung zeitgleich zu übermitteln.

Bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem neuen Versorger eine Bestätigung über die Neuanmeldung mit Beginn für die Belieferung mit Energie, Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, Anlagenadresse, Zählpunktsbezeichnung, Jahresverbrauch und Höchstleistung gem. Netzzugangsvertrag, Lastprofiltype, Netznutzungsebene, Monat der Ablesung, Art des Endverbrauchers, Verwendungszweck und gewünschter min./max. Druck bis spätestens 5 Arbeitstage ab Einleitung der Neuanmeldung zu senden. Der neue Versorger hat den Endverbraucher über die Durchführung der Neuanmeldung zu informieren.

Der Netzbetreiber hat den neuen Versorger mittels standardisierten Meldungen bis 24 Stunden ab Einleitung der Neuanmeldung durch den Versorger zu informieren, dass Daten nicht übereinstimmen, unvollständig oder Verfahrensüberschneidungen vorhanden sind.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Neuanmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits an der Anlagenadresse vorhanden	Derselbe Endverbraucher, der die Neuanmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits in Neuanmeldung	
Zählpunkt bereits im Wechsel	
Endverbraucher nicht identifiziert	

3.2 Anlage ist außer Betrieb

Die nachstehenden Verfahrensschritte gelten für die Neuanmeldung einer Anlage, die nicht unter elektrischer Spannung steht oder bei der kein Zähler eingerichtet wurde.

Das Verfahren der Neuanmeldung hat unbeschadet der Erfüllung der technischen Voraussetzung für die Inbetriebnahme zu erfolgen.

3.2.1 Durchführung der Neuanmeldung

Der neue Versorger hat folgende Daten des Endverbrauchers an den Netzbetreiber mit Einleitung der Neuanmeldung zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)

- Stock (optional)
- Tür (optional)
- Zählernummer (optional)
- Zählpunktsbezeichnungen (optional)
- Zählerstand und Ablesedatum (optional)
- Beabsichtigter Beginn für die Belieferung mit Energie
- Netzrechnungsempfänger (EC-Nummer)

Der Netzbetreiber hat die durch den neuen Versorger angegebenen Daten auf Übereinstimmung mit den ihm vorliegenden Daten, auf Vollständigkeit und Verfahrensüberschneidungen zu überprüfen. Liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass ein Energieliefervertrag abgeschlossen wurde, ist dieser dem Netzbetreiber mit Einleitung der Neuanmeldung zeitgleich zu übermitteln.

Bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem neuen Versorger eine Bestätigung über die Neuanmeldung mit Beginn für die Belieferung mit Energie, Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, Anlagenadresse, Zählpunktsbezeichnung, Jahresverbrauch und Höchstleistung gem. Netzzugangsvertrag, Lastprofiltype, Netznutzungsebene, Monat der Ablesung, Art des Endverbrauchers, Verwendungszweck und gewünschter min./max. Druck bis spätestens 5 Arbeitstage ab Einleitung der Neuanmeldung zu senden. Der neue Versorger hat den Endverbraucher über die Durchführung der Neuanmeldung zu informieren. Bis spätestens 5 Arbeitstage ab Einleitung der Neuanmeldung hat der Netzbetreiber die Anlage in Betrieb zu setzen.

Der Netzbetreiber hat den neuen Versorger mittels standardisierter Meldung bis 24 Stunden ab Einleitung der Neuanmeldung durch den Versorger zu informieren, dass Daten nicht übereinstimmen, unvollständig oder Verfahrensüberschneidungen vorhanden sind.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Liefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endverbraucher als derjenige der die Neuanmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits an der Anlagenadresse vorhanden	Derselbe Endverbraucher, der die Neuanmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endverbraucher bereits in Neuanmeldung	
Zählpunkt bereits im Wechsel	

3.2.2 Wiederinbetriebnahme, Anlagenerweiterung oder erstmalige Inbetriebnahme der Anlage

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat bis spätestens 5 Arbeitstage ab Einleitung der Neuanmeldung durch den neuen Versorger zu erfolgen. Ist für die Belieferung mit Energie ein späterer Zeitpunkt vorgesehen, als jener, an dem die Inbetriebnahme frühestmöglich erfolgen könnte, hat die Wiederinbetriebnahme zu diesem vorgesehenen Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Anlagenerweiterung oder erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage hat durch den Netzbetreiber bis spätestens 10 Arbeitstage ab Einleitung der Neuanmeldung zu erfolgen.

4. Widerspruch gem. § 125 Abs 2 GWG 2011

Bei Erhebung eines Widerspruchs ist das Verfahren einer Neuanmeldung sinngemäß heranzuziehen, damit der Endverbraucher von einem anderen Versorger beliefert werden kann.

5. Abmeldung

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder der Energieliefervertrag beendet, so hat die Abmeldung unter Einhaltung der folgenden Verfahrensschritte zu erfolgen.

Eine Automatisierung der Verfahrensschritte ist nicht zwingend erforderlich.

5.1 Beendigung des Energieliefervertrages und des Netzzugangsvertrages aufgrund Auszug des Endverbrauchers

Informiert der Endverbraucher den aktuellen Versorger und/oder Netzbetreiber, so haben der Netzbetreiber und der aktuelle Versorger einander gegenseitig mit einer standardisierten Meldung „Vertrag zur Belieferung mit Energie endet zum JJJJMMTT aufgrund Auszug“ ehestmöglich zu benachrichtigen.

Zeitgleich mit dieser Benachrichtigung sind folgende Daten des Endverbrauchers durch den aktuellen Versorger oder Netzbetreiber, je nachdem wer zuerst durch den Endverbraucher informiert wurde, gegenseitig zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Zählpunktsbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt

Sendet der aktuelle Versorger an den Netzbetreiber die angeführten Daten, hat dieser zu prüfen ob die übermittelten Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Abmeldung verhindern, hat der Netzbetreiber dem aktuellen Versorger eine Bestätigung über die Abmeldung mit dem Abmeldungszeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, Anlagenadresse sowie der Zählpunktsbezeichnung bis spätestens 5 Arbeitstage ab Übermittlung der Daten durch den aktuellen Versorger zu senden. Der Netzbetreiber hat nach Durchführung der Abmeldung weiters die für die Endabrechnung erforderlichen bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten bis spätestens 15 Arbeitstage nach dem Abmeldezeitpunkt außerhalb der Wechselplattform zu senden. Wahlweise kann auch eine Übermittlung über die Wechselplattform erfolgen.

Bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten oder Verfahrensüberschneidungen hat der Netzbetreiber dem aktuellen Versorger eine standardisierte Meldung bis 24 Stunden ab Übermittlung der Daten durch den aktuellen Versorger zu senden.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert	
Endverbraucher nicht identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmel-

	deverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	Abmeldedatum liegt in der Vergangenheit

Bei direkter durch den Endverbraucher erfolgender Information über die Abmeldung bei dem Netzbetreiber hat der Netzbetreiber die Richtigkeit der Daten zu prüfen und die Abmeldung durchzuführen. Der Netzbetreiber hat den aktuellen Versorger nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich über den tatsächlichen Abmeldezeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, die Anlagenadresse sowie die Zählpunktsbezeichnung zu informieren und hat ihm die bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten bis spätestens 15 Arbeitstage nach dem Abmeldezeitpunkt über die Wechselpattform oder außerhalb der Wechselpattform zu senden.

5.2 Beendigung des Energieliefervertrages aus anderen Gründen

Wird der Energieliefervertrag aus anderen Gründen als einen Auszug des Endverbrauchers durch den Endverbraucher oder aktuellen Versorger beendet, hat der aktuelle Versorger den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung bis spätestens 14 Tage vor Vertragsende zu informieren.

Für diese Information sind folgende Daten des Endverbrauchers zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Zählpunktsbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt

Zeitgleich mit der Übermittlung hat der Versorger den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung „Energieliefervertrag aufgrund Versorgung in letzter Instanz“ zu benachrichtigen, ob ein Energieliefervertrag über die Versorgung letzter Instanz abgeschlossen wurde.

Sendet der aktuelle Versorger an den Netzbetreiber die angeführten Daten, hat dieser zu prüfen ob die übermittelten Daten mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen und ob Verfahrensüberschneidungen vorliegen. Bei Vollständigkeit und Übereinstimmung der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen hat der Netzbetreiber dem aktuellen Versorger eine Bestätigung über die Abmeldung mit dem Abmeldungszeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, Anlagenadresse sowie der Zählpunktsbezeichnung bis spätestens 5 Arbeitstage ab Übermittlung der Daten durch den aktuellen Versorger zu senden. Zeitgleich hat der Netzbetreiber den Endverbraucher über das Ende des Energieliefervertrages und über die daraus folgenden Konsequenzen zu informieren.

Der Netzbetreiber hat nach Durchführung der Abmeldung weiters die für die Endabrechnung erforderlichen bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten bis spätestens 15 Arbeitstage nach dem Abmeldezeitpunkt außerhalb der Wechselpattform zu senden. Wahlweise kann eine Übermittlung auch über die Wechselpattform erfolgen.

Bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten oder Verfahrensüberschneidungen hat der Netzbetreiber dem aktuellen Versorger eine standardisierte Meldung bis 24 Stunden ab Übermittlung der Daten durch den aktuellen Versorger zu senden.

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Endverbraucher nicht eindeutig identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmeldeverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	Abmeldedatum liegt in der Vergangenheit

Bei direkter durch den Endverbraucher erfolgender Information über die Abmeldung bei dem Netzbetreiber hat der Netzbetreiber die Richtigkeit der Daten zu prüfen und die Abmeldung durchzuführen. Der Netzbetreiber hat den aktuellen Versorger nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich über den tatsächlichen Abmeldezeitpunkt, den Vor- und Nachnamen bzw. Firmennamen, die Anlagenadresse sowie die Zählpunktsbezeichnung zu informieren und hat ihm die bis zum Abmeldezeitpunkt vorliegenden Verbrauchsdaten bis spätestens 15 Arbeitstage nach dem Abmeldezeitpunkt außerhalb der Wechselplattform zu senden.

6. Anforderungen an die Wechselplattform und an die daran angebundene Systeme

Die Anbindung der Versorger und Netzbetreiber an die Wechselplattform hat über eine standardisierte Schnittstelle zu erfolgen.

6.1 Normierte Schreibweise

Bei jeder Suchabfrage gemäß den im Anhang beschriebenen Verfahren, ist, sofern dies Zeichenketten betrifft, eine Vereinheitlichung der Schreibweise der angegebenen Buchstaben durchzuführen. Dabei ist eine Kleinschreibung der gesamten Zeichenkette vorzusehen. Sonderzeichen sind zu entfernen. Umlaute sind durch eine entsprechende zweibuchstabile Schreibweise zu ersetzen. Ein scharfes „s“ ist durch ein „Doppel-s“ zu ersetzen.

6.2 Technische Antwortzeit

Der Zeitraum zwischen der Absendung und dem Empfang eines Datensatzes über die Wechselplattform darf durchschnittlich 5 Sekunden, längstens jedoch 15 Minuten betragen.

Die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes durch Netzbetreiber oder Versorger hat durchschnittlich binnen 5 Sekunden, längstens jedoch binnen 15 Minuten zu erfolgen.

6.3 Datensätze

Jede Datenübermittlung hat in Form von Einzeldatensätzen zu erfolgen. Der Einzeldatensatz ist für eine Zählpunktsbezeichnung vorzusehen und hat die für die jeweiligen erforderlichen Verfahrensschritte notwendigen Informationen, insbesondere die Angabe des Empfängers des zu übermittelnden Einzeldatensatzes sowie die Nennung des konkret erfolgenden Verfahrensschrittes zu enthalten. Je nach Abfolge der Verfahrensschritte wird der Einzeldatensatz mit unterschiedlichen Informationen befüllt.

Für die Zählpunkt- und Endverbraucheridentifikation mit Name und Anlagenadresse und Einleitung der Neuanmeldung ist zunächst für die Suchabfrage ein Einzeldatensatz ohne Zählpunktsbezeichnung vorzusehen. Bei einer Rückübermittlung der vollständigen Daten durch den Netzbetreiber ist, wenn die Anlagenadresse mehrere Zählpunkte hat, jede Zählpunktsbezeichnung als Einzeldatensatz zu übermitteln.

Je Einzeldatensatz sind zumindest zwei durch die Wechselplattform zu definierende Identifikationsnummern vorzusehen. Je Datenübermittlung von einem Absender an einen Empfänger ist eine Transaktions-Identifikationsnummer und eine Anlagen-Identifikationsnummer je Anlagenadresse und Wechsel vorzusehen. Die Anlagen-Identifikationsnummern hat für sämtliche Zählpunktsbezeichnungen dieser Anlagenadresse unverändert zu bleiben. Zusätzlich ist eine Fall-Identifikationsnummer je Zählpunktsbezeichnung anzugeben, sofern eine Zählpunktsbezeichnung bekannt ist. Die Anlagen-Identifikationsnummer sowie die Fall-Identifikationsnummer haben für sämtliche für die Durchführung des Wechsels des Versorger erforderlichen Verfahrensschritte und Transaktionen unverändert zu bleiben.

Zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Identifikationsnummern ist vorzusehen, dass weitere Identifikationsnummern durch Versorger und Netzbetreiber angegeben werden können. Werden zusätzli-

che Identifikationsnummern angegeben, sind diese bei sämtlichen für die Abwicklung des Wechsels des Versorger erforderlichen Verfahrensschritten mitanzuführen.

6.4 Sicherheit

Bei sämtlichen außerhalb oder über die Wechselplattform erfolgenden Datenübermittlungen ist sicherzustellen, dass die Übermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt zu erfolgen hat.

6.5 Vollmacht

Liegt eine schriftliche Bestätigung des Endverbrauchers, dass der neue Versorger zur Durchführung sämtlicher Verfahrensschritte ermächtigt ist vor, ist diese in PDF/A-2 gemäß ISO-Norm 19005-2:2011 zur Verfügung zu stellen.

6.6 Technische Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit der Wechselplattform und der über die standardisierte Schnittstelle an die Wechselplattform angebotenen Systeme der Versorger und Netzbetreiber umfasst die Zeit innerhalb der die Wechselplattform und die daran angebotenen Systeme verfügbar sein müssen, um die in diesem Anhang beschriebenen Verfahrensschritte durchführen zu können.

Die Wechselplattform hat an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr Verfügbarkeit von mindestens 99% aufzuweisen. Alle an die Wechselplattform über die standardisierte Schnittstelle angebotenen Systeme haben an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr eine Verfügbarkeit von mindestens 90% aufzuweisen. Außerhalb dieser Zeit haben die Wechselplattform und die daran angebotenen Systeme eine Verfügbarkeit von mindestens 50 % aufzuweisen.

6.7 Prozessüberwachung

Die Vornahme sämtlicher über die Wechselplattform vorzunehmenden Verfahrensschritte, insbesondere die Dauer der Verfahrensschritte, die Inanspruchnahme der für die Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen aufgrund einer Vollmachtenprüfung, die Zugriffe durch authentifizierte Personen sowie die Verfügbarkeit der Schnittstellen der IT-Systeme der Marktteilnehmer mit der Wechselplattform ist durch die Verrechnungsstelle zu protokollieren, um nicht zuletzt die Vorgaben des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 zu erfüllen und den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.